Antrag der Redaktionskommission* vom 29. April 2015

5011 b

Statistikgesetz (StatG)

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 28. August 2013 und der Kommission für Staat und Gemeinden vom 13. März 2015.

beschliesst:

I. Es wird folgendes Gesetz erlassen:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Dieses Gesetz bezweckt.

Zweck

- a. die Planung und die Koordination der statistischen T\u00e4tigkeiten des Kantons zu gew\u00e4hrleisten,
- b. die Zusammenarbeit innerhalb des Kantons und mit dem Bund, den anderen Kantonen und den Gemeinden auf dem Gebiet der Statistik zu f\u00f6rdern.
- c. den Zugang zu den Ergebnissen der statistischen T\u00e4tigkeiten zu gew\u00e4hrleisten.
 - § 2. In diesem Gesetz bedeuten:

Begriffe

- a. öffentliche Organe: Behörden und Verwaltungen des Kantons und der Gemeinden sowie Organisationen und Personen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit sie kantonale oder kommunale öffentliche Aufgaben erfüllen,
- statistische T\u00e4tigkeiten: Erhebung, Aufbereitung, Verdichtung, Analyse und Interpretation von Daten mit statistischen Methoden sowie Speicherung, Verbreitung und Dokumentation von so erzielten Ergebnissen zum Zweck der Information von Staat und Gesellschaft.

^{*} Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Hans-Ueli Vogt, Zürich (Präsident); Linda Camenisch, Wallisellen; Rolf Steiner, Dietikon; Sekretärin: Heidi Baumann.

Geltungsbereich

- § 3. ¹ Dieses Gesetz gilt für die statistischen Tätigkeiten öffentlicher Organe.
 - ² Es gilt nicht
- a. für Tätigkeiten, die unter Einsatz statistischer Methoden unmittelbar der Planung, der Steuerung, der Erfüllung oder der Überprüfung öffentlicher Aufgaben dienen,
- b. für wissenschaftliche Tätigkeiten von Lehr- und Forschungsstätten.
- ³ Soweit öffentliche Organe statistische Tätigkeiten des Bundes ausführen, gilt dieses Gesetz subsidiär.

Datenbearbeitung

§ 4. Öffentliche Organe dürfen für ihre statistischen Tätigkeiten Daten, einschliesslich Personendaten und besonderer Personendaten, | bearbeiten

B. Planung und Koordination

Planung und Berichterstattung

- § 5. ¹ Der Regierungsrat plant die wichtigsten statistischen Tätigkeiten des Kantons.
- ² Die kantonalen Statistikproduzenten erstatten dem Regierungsrat im Rahmen des Geschäftsberichts jährlich Bericht über ihre statistischen Tätigkeiten.

Koordination und Zusammenarbeit

- § 6. Die für das Statistikwesen zuständige Direktion des Regierungsrates
- a. sorgt für die Koordination der statistischen T\u00e4tigkeiten des Kantons, insbesondere f\u00fcr den fachlichen Austausch unter den kantonalen Statistikproduzenten,
- erstellt in Zusammenarbeit mit den übrigen kantonalen Statistikproduzenten und nach Anhören interessierter Kreise die Grundlagen der Planung der statistischen Tätigkeiten des Kantons,
- c. wirkt auf eine Koordination der statistischen T\u00e4tigkeiten des Kantons mit den statistischen T\u00e4tigkeiten des Bundes und der Gemeinden hin, insbesondere um Erhebungen aufeinander abzustimmen und Register und andere Datensammlungen zu harmonisieren.

C. Bearbeitung von Personendaten

Versichertennummer

§ 7. Für statistische Tätigkeiten kann die Versichertennummer nach dem Bundesgesetz vom 12. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung verwendet werden. Sie ist so zu verschlüsseln, dass keine Rückschlüsse auf betroffene Personen möglich sind.

- § 8. Für statistische Tätigkeiten erhobene Personendaten dürfen Zweckbindung nur für nicht personenbezogene Zwecke weiterverwendet und bekannt gegeben werden.
- § 9. Für statistische Tätigkeiten erhobene Personendaten werden Anonymianonymisiert oder gelöscht, sobald und soweit der Bearbeitungs- sierung oder zweck es erlaubt

Löschung

D. Datenerhebung

§ 10. ¹ Kanton und Gemeinden beziehen die für ihre statisti- Ouellen schen Tätigkeiten erforderlichen Daten in erster Linie aus anderen staatlichen Datenbeständen (Indirekterhebung).

- ² Lassen sich die erforderlichen Daten auf diesem Wege nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand beschaffen, können sie durch Befragung von Personen oder Institutionen erhoben werden (Direkterhebungen). Direkterhebungen sind in Bezug auf die Anzahl und auf den Kreis der Befragten auf ein Mindestmass zu beschränken.
- § 11. Öffentliche Organe sind zur Auskunftserteilung und Mit- Auskunfts- und wirkung verpflichtet.

Mitwirkungspflichten a. öffentliche Organe

- § 12. Private können zur Auskunftserteilung und Mitwirkung b. Private verpflichtet werden, wenn die Methode der Erhebung und die Bedeutung der Statistik dies erfordern.
- § 13. Zur Auskunft oder Mitwirkung verpflichtete öffentliche c. Wahrheitspflicht Organe oder Private erteilen wahrheitsgetreue Informationen.
- § 14. Die Erteilung von Auskünften und die Mitwirkung werden d. Entschädigung nicht entschädigt.
- ² Für besondere Aufwendungen kann eine Entschädigung vorgesehen werden.
- § 15. Direkterhebungen beschliesst der Regierungsrat in einer Anordnung anfechtbaren Anordnung, wenn Privaten Auskunfts- oder Mitwir- von Direkterhebungen kungspflichten auferlegt werden.
- ² Alle übrigen Direkterhebungen beschliessen die zuständigen Direktionen oder die Staatskanzlei in einer anfechtbaren Anordnung.

- ³ Die Anordnungen umfassen insbesondere:
- a. das Thema der Statistik,
- b. die verantwortliche Stelle.
- c. die zu erhebenden Daten (Datenkategorien),
- d. Art und Methode der Datenerhebung,
- e. den Kreis der Befragten oder Beteiligten,
- f. den Umfang von Auskunfts- und Mitwirkungspflichten,
- g. die Periodizität der Statistik.
 - ⁴ Abs. 1 gilt sinngemäss für die Gemeinden.

E. Veröffentlichung

Veröffentlichung und Zugang

- § 16. ¹ Die wichtigsten statistischen Ergebnisse werden in benützergerechter Form veröffentlicht. Nicht veröffentlichte Ergebnisse werden auf geeignete Weise zugänglich gemacht.
- ² Veröffentlichte oder zugänglich gemachte Ergebnisse dürfen keine Rückschlüsse auf einzelne Personen zulassen. Ausgenommen sind Rückschlüsse auf öffentliche Organe gemäss § 3 lit. a.
- ³ Die Ergebnisse werden mit Angaben über die Erhebungs- und Auswertungsmethoden dokumentiert.

Verwendung

- § 17. Veröffentlichte oder zugänglich gemachte Ergebnisse von statistischen Tätigkeiten können bewilligungsfrei verwendet und wiedergegeben werden. Die Quelle ist anzugeben.
 - II. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Zürich, 29. April 2015

Im Namen der Redaktionskommission
Der Präsident: Die Sekretärin:
Hans-Ueli Vogt Heidi Baumann